

Interpellation Wasserfallen-Goldach / Bischofberger-Thal (7 Mitunterzeichnende)
vom 25. Februar 2014

Anforderungen an Bootsfahrschulen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. April 2014

Sandro Wasserfallen-Goldach und Felix Bischofberger-Thal stellen mit einer Interpellation vom 25. Februar 2014 verschiedene Fragen zu den Anforderungen an Bootsfahrschulen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Bereich des Strassenverkehrs sind die Anforderungen an die Zulassung und die Berufsausübung sowie die Weiterbildungspflicht von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern detailliert geregelt: Wer gewerbsmässig Fahrunterricht für das Führen von Motorfahrzeugen erteilt, bedarf einer Fahrlehrerbewilligung (Art. 15 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes [SR 741.01]; Art. 3 Abs. 1 Bst. a der eidgenössischen Fahrlehrerverordnung [SR 741.522; abgekürzt FV]). Voraussetzung einer Fahrlehrerbewilligung ist u.a. der Besitz eines eidgenössischen Fachausweises «Fahrlehrer/Fahrlehrerin» (Art. 5 und 7 FV). Die Fahrlehrerbewilligung wird vom Wohnsitzkanton erteilt, dem auch die Aufsicht über die Tätigkeit sowie die Erfüllung der Weiterbildungspflicht der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer obliegt (Art. 6 Abs. 1 und Art. 24 ff. FV).

Demgegenüber bestehen im Bereich der Schifffahrt praktisch keine analogen Vorschriften im Bundesrecht, und die Kantone sind aufgrund der Bundeszuständigkeit nicht befugt, eigene Bestimmungen zu erlassen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Unterschied zur umfassenden Regelung der Fahrschulen im Strassenverkehrsrecht bestehen im Schifffahrtsrecht keine Bestimmungen bezüglich Anforderungen an Bootsfahrschulen bzw. an die eine Lernfahrt begleitende Person (Fahrlehrerin oder Fahrlehrer). Geregelt sind lediglich die Anforderungen an die Schiffsführerinnen und Schiffsführer sowie die Erteilung der Führerausweise für die jeweilige Schiffskategorie. Die massgeblichen Vorschriften finden sich im Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (SR 747.201; abgekürzt BSG) und in der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung (SR 747.201.1; abgekürzt BSV).

Nach Art. 16 BSG muss jedes Schiff einen verantwortlichen Führer oder eine verantwortliche Führerin haben. Wenn bei Motorschiffen die Antriebsleistung 6 kW übersteigt bzw. bei Segelschiffen die Segelfläche mehr als 15 m² beträgt, ist ein Führerausweis erforderlich (Art. 78 Abs. 1 BSV). Je nach Schiffskategorie gibt es unterschiedliche Ausweiskategorien (Art. 79 ff. BSV) und haben die Bewerberinnen und Bewerber um den Führerausweis ihre Befähigung in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, die von amtlich bestimmten Experten abgenommen wird (Art. 86 ff. BSV). Geregelt sind zudem die Prüfungsprogramme je nach Ausweiskategorie (Anhang 19 zur BSV).

Aus Art. 16 und 52 BSG lässt sich immerhin ableiten, dass auf Lernfahrten eine Person an Bord sein muss, die über den erforderlichen Schiffsführerausweis verfügt, der zum Führen

des entsprechenden Schiffes berechtigt, bzw. dass diese als Leiterin oder Leiter der Lernfahrt die Verantwortung trägt. Theoretisch kann daher jede Schiffsführerin oder jeder Schiffsführer nach bestandener Prüfung die Lernfahrt einer Fahrschülerin oder eines Fahrschülers begleiten.

Die Kantone vollziehen das BSG, die internationalen Vereinbarungen und die Ausführungsvorschriften, soweit dies nicht dem Bund übertragen ist. Sie sind auch für die Erteilung und den Entzug der Schiffsführerausweise zuständig (Art. 58 Abs. 3 BSG). Die kantonale Schifffahrtsbehörde hat als Zulassungsbehörde demnach zwar zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für einen Schiffsführerausweis die gesetzlichen Minimalanforderungen an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten zum Führen eines Schiffes der entsprechenden Kategorie erfüllt. Eine Aufsichtspflicht über die Tätigkeit der Bootsfahrschulen ist damit jedoch nicht verbunden.

2. Die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern einschliesslich der Grenzgewässer ist auf Bundesebene, u.a. im BSG und in der BSV, geregelt. Die kantonale Schifffahrtsverordnung (sGS 714.11) regelt lediglich den Vollzug im Rahmen dieser Bundesvorschriften, wobei es die den Kantonen übertragenen Befugnisse dem Schifffahrtsamt zuweist.
3. Das geltende Bundesrecht sieht keine – weder eine eidgenössische noch eine kantonale – Aufsicht über Bootsfahrschulen vor.
4. Aktuell melden im Kanton St.Gallen insgesamt 37 Bootsfahrschulen ihre Schülerinnen und Schüler zu Motorboot- und/oder Segelbootprüfungen an. Davon haben 22 Bootsfahrschulen ihren Sitz im Kanton St.Gallen, 15 sind in angrenzenden Kantonen beheimatet.
5. Das Gros der Bootsfahrschulen, mit denen das Schifffahrtsamt Kontakt hat, bemüht sich um eine fachlich gute und seriöse Ausbildung ihrer Schülerinnen und Schüler. Da sie im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen, bemühen sich die Fahrschulen um einen guten Ruf, was die Qualität des Unterrichts allgemein fördert. Zwar lassen sich zwischen den einzelnen Schulen gewisse Qualitätsunterschiede in der Ausbildung feststellen, die allerdings unvermeidbar sind. Es liegt jedoch nicht in der Kompetenz des Schifffahrtsamtes, darüber zu urteilen oder gar Qualitätsanforderungen aufzustellen. Werden fachliche Mängel in der Ausbildung festgestellt, sucht der Schiffsexperte am Rande seiner Prüfungstätigkeit in der Praxis das Gespräch mit der betreffenden Fahrlehrerin oder dem betreffenden Fahrlehrer bzw. der betreffenden Bootsfahrschule. Darüber hinaus lädt das Schifffahrtsamt alle Bootsfahrschulen etwa alle zwei Jahre zu einem Informationsanlass ein, an dem Neuerungen und allfällige Probleme besprochen werden.

Fahrschülerinnen oder Fahrschülern steht die Möglichkeit offen, dem Schifffahrtsamt eine Mitteilung zu machen, wenn sie mit einer Bootsfahrschule unzufrieden sind bzw. Qualitätsmängel bei der Ausbildung festgestellt haben. Mangels Rechtsgrundlage hat das Schifffahrtsamt zwar keine Handhabe, um aufsichtsrechtlich einzuschreiten. Indessen ist das Schifffahrtsamt bereit, betroffene Fahrschülerinnen oder Fahrschüler vermittelnd zu unterstützen. Bis anhin war allerdings keine der betroffenen Personen zu einem solchen Schritt bereit.

- 6./7. Zuständig zum Erlass der Ausführungsbestimmungen zum BSG ist der Bundesrat (Art. 56 BSG). Innerhalb der Bundesverwaltung ist das Bundesamt für Verkehr (BAV) im Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) für die Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung der Bundesvorschriften zur Schifffahrt zuständig. Die Vereinigung der kantonalen Schifffahrtsämter (vks) hat in der Vergangenheit wiederholt – letztmals im Jahr 2008 – Vorstösse zur Festlegung von Minimalanforderungen an ein Prüfungsschiff

unternommen, bislang ohne Erfolg. Im Rahmen der nächsten Revision des BSG oder der BSV soll das Anliegen erneut vorgebracht werden, Mindestanforderungen an Prüfungsschiffe und Ausbildungsstandards für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer zu definieren sowie die Kontrolle der Bootsfahrschulen den Kantonen zu übertragen.